Datenschutz

EU

Modul 231

Gesetzt der EU

Datenschutz Grundverordnung

EU: DSGVO

Rechte von Betroffenen

Art. 15 Auskunftsrecht

Verarbeitungszweck; Kategorien der verarbeiteten Daten; (beabsichtigte) Empfänger der Daten;

geplante Speicherdauer oder die Kriterien, wie diese festgelegt wird; Bestehen eines Rechts auf Berichtigung/Löschung der Daten sowie auf Einschränkung/Widerspruch der Verarbeitung;

Herkunft der Daten, wenn sie nicht bei dem Betroffenen erhoben wurden; Bestehen eines automatisierten Entscheidungsverfahrens (inkl. Profiling) sowie dessen Logik und Zweck.

Geeignete Garantien (z. B. Zertifizierungen), wenn Daten an Drittland oder internationale Organisation übermittelt werden.

- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht
- Art. 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling
- Art. 23 Beschränkungen

Pflicht von Unternehmen

- Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung
- Art. 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft
- Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Art. 10 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- Art. 11 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist



rDSG





Ernennung
Datenschutzbeauftragte(r)

Freiwillig aber empfohlen Pflicht

I	
	V
	IJ

Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen

Umgehend

Innerhalb 72h



Sanktionen

Bis CHF 250'000.- gegen natürliche Personen oder Unternehmen Bis EUR 20 Mio oder 4% des globalen Umsatzes gegen Unternehmen



Grenzüberschreitende Datenbearbeitung

Standardvertragsklauseln und interne Richtlinien Standardvertragsklauseln und interne Richtlinien



Datenschutzfolgenabschätzung

Verpflichtend bei bestimmter, risikoreicher Datenbearbeitung Verpflichtend bei risikoreicher Datenbearbeitung mit detaillierten Anforderungen (Art. 35 DSGVO)



Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten Verpflichtend (mit einzelnen Ausnahmen) Verpflichtend mit Formvorschriften (Art. 30 DSGVO)